

# Bedingungen und Voraussetzungen für die Inhaberschuldverschreibung SFM Bonds II 2,25 % Inhaberschuldverschreibung der Solar Finance Management AG

WKN: A3KLDY

ISIN: DE000A3KLDY2

über auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Schweizer Franken 25.000.000,00 (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Schweizer Franken)

(nachfolgend „**SFM Bonds II 2,25 % Anleihe**“)

jeweils eingeteilt in Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu je CHF 1.000,00.

## § 1 Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung

1. Die Anleihe der Solar Finance Management AG (die „**Emittentin**“) lautet auf den Gesamtnennbetrag von bis zu CHF 25.000.000,00 (in Worten: fünfundzwanzig Millionen) und ist eingeteilt in bis zu 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzig tausend) auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“) im Nennbetrag von je CHF 1.000,00 (die „**festgelegte Stückelung**“). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung („**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte und Pflichten zu. Die Lieferung der Teilschuldverschreibungen erfolgt an den Anleihegläubiger über die Clearstream Banking AG, Neue Börsenstrasse 1, D- 60487 Frankfurt am Main, gegen Zahlung des Ausgabebetrags auf das in dem Zeichnungsschein angegebene, bei dem Bankhaus Gebrüder Martin AG, Kirchstraße 35, D-73033 Göppingen, geführte Konto der Emittentin.
2. Die Emittentin hat das Recht, die Anleihe an einem organisierten bzw. geregelten Markt zu notieren (nachfolgend „**Notierung**“ genannt).
3. Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde („**Globalurkunde**“) verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (nachfolgend auch „**Verwahrstelle**“ genannt) hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Effektive Einzelurkunden über Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Verbriefungsanspruch für die einzelnen Teilschuldverschreibungen und Zinsansprüche besteht insoweit nicht.
4. Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen kann nur durch die entsprechenden Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erfolgen.
5. Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen sind im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Von der Emittentin erworbene Teilschuldverschreibungen können von ihr entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.
6. Die Begebung der Anleihe erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Private Placements und stellt kein öffentliches Angebot im Sinne der EU-Prospektverordnung und der EWR-Wertpapierprospektdurchführungsgesetz (EWR-WPPDG) dar. Der Mindestzeichnungsbetrag von Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je CHF 1.000,00 ist je Anleihegläubiger im Rahmen der Erstplatzierung durch die Emittentin auf einen ohne Rest durch 1.000 teilbaren CHF-Betrag festgelegt, der im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleihegläubiger einem Betrag in Höhe von **mindestens** EUR 100.000,00 (in Worten: Euro Einhunderttausend) entspricht (nachfolgend „**Mindestzeichnungsbetrag**“ genannt). Die Anleihe wird nicht

an einem organisierten bzw. geregelten Markt gehandelt. Informationen zur Anleihe werden nicht veröffentlicht und müssen daher direkt bei der Emittentin angefordert werden, um den Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf und die Zeichnung dieser Anleihe zu entscheiden. Es wird klargestellt, dass der Mindestzeichnungsbetrag ausschließlich im Rahmen der Erstplatzierung der Anleihe gilt und nicht für Transaktionen im Zweitmarkt, sei es nach Notierung an einem organisierten bzw. geregelten Markt oder außerhalb eines solchen.

7. Alternativ (nach Wahl des Anleihegläubigers) erfolgt die Lieferung der Teilschuldverschreibungen zum Nennwert auch im Rahmen einer (Teil-)Konversion nach Abtretung aller Rechte und Ansprüche mit gleich hohem Nennwert aus der Unternehmensanleihe mit der Wertpapierkennnummer A1AY13/ ISIN LI01150778102 oder der Wertpapierkennnummer A1ZBQS / ISIN LI0231768966 gegen die Emittentin, wobei die abgetretenen Unternehmensanleihen jeweils zu ihrem Nennwert bewertet werden. Die auf die jeweiligen konvertierten Anleihen aufgelaufenen Stückzinsen werden durch die Emittentin in Geld ausgeglichen und fließen nicht in die Bewertung der abgetretenen Unternehmensanleihen ein. Die Ausübung des Wahlrechts des Anleihegläubigers erfolgt im Rahmen der Zeichnung der Teilschuldverschreibung.

## § 2 Ausgabebetrag, Laufzeit

1. Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von je CHF 1.000,00 beträgt CHF 1.000,00 („**Ausgabebetrag**“).
2. Die Laufzeit der Anleihe („**Laufzeit**“) beginnt am 03.05.2021 („**Laufzeitbeginn**“) und endet am 30.04.2028 („**Laufzeitende**“). Die Emittentin hat das einmalige Optionsrecht auf Verlängerung der Laufzeit um weitere drei Jahre bis zum 30.04.2031. Das Verlängerungsverlangen muss von der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 10 spätestens 6 Monate vor Beendigung der Laufzeit ausgeübt werden. Die Anleihe wird am Laufzeitende zur Rückzahlung fällig („**Fälligkeitstag**“).

## § 3 Verzinsung

1. Die Teilschuldverschreibungen werden während der Laufzeit in Höhe ihres Nennbetrages mit 2,25 % verzinst.
2. Die Zinsen werden jährlich berechnet und sind jeweils für das laufende Jahr nachträglich am 30.04. eines jeden Jahres, erstmals im Jahr 2022 fällig. Die erste Zinszahlung für den Zeitraum von Laufzeitbeginn bis zum 31.12.2021 (jeweils einschließlich) ist damit am 30.04.2022 fällig.
3. Sofern ein Anleihegläubiger die von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibungen außerordentlich gemäß § 5 Abs. 2 kündigt, endet der Zinslauf mit Ablauf des Tages vor dem Tag, an dem die Kündigungserklärung der Emittentin zugeht. Zinszahlungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem der Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 Abs. 3 zur Zahlung fällig wird.
4. Sofern die Emittentin Teilschuldverschreibungen gemäß § 5 Abs.4 kündigt, endet der Zinslauf zum Ende des Quartals, auf das gekündigt wurde. Zinszahlungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Quartal endet.
5. Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht am Laufzeitende entsprechend § 4 zurückzahlt, endet der Zinslauf erst mit Ablauf des Tages vor dem Tag der tatsächlichen vollständigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Anderweitige Zeitpunkte zur Zahlung von Zinsen sind ausdrücklich nicht vorgesehen.
6. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage ACT/ACT (ISMA-Rule).

## § 4 Zahlung, Währung, Rückzahlung

1. Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Schweizer Franken oder in derjenigen Währung geleistet, die zur Zeit der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Schweiz ist.
2. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen oder deren Order in Schweizer Franken oder in derjenigen Währung, die zur Zeit der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Schweiz ist, erfolgen an die Zahlstelle nach

§ 7 zur Weiterleitung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotinhaber. Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

3. Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen auf eine Teilschuldverschreibung kein Werktag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Werktag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung Zinsen oder eine andere Ersatzleistung zu zahlen sind. Ein Werktag ist jeder Tag mit Ausnahme von Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen, an denen Geschäftsbanken in Frankfurt am Main, Deutschland, Zahlungen abwickeln.
4. Die Emittentin wird am Laufzeitende die Teilschuldverschreibungen durch Zahlung in Höhe des Nennbetrages tilgen.

## § 5 Ordentliche / außerordentliche Kündigung

1. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht.
2. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Teilschuldverschreibungen außerordentlich aus wichtigem Grund durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu kündigen,
  - a. falls die Emittentin nach Laufzeitende die Teilschuldverschreibungen nicht zurückzahlt, oder
  - b. die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder
  - c. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin mangels Masse abgewiesen wird, oder
  - d. die Generalversammlung der Emittentin deren Auflösung beschließt.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

3. Der von der Emittentin im Falle der außerordentlichen Kündigung nach vorstehender Ziffer 2 an den Anleihegläubiger je Teilschuldverschreibung zurückzuzahlende Betrag beläuft sich auf den Nennbetrag je Teilschuldverschreibung zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen und noch nicht bezahlten Zinsen. Der Rückzahlungsbetrag ist fünf Werktage nach dem Wirksamwerden der Kündigung fällig.
4. Eine vor Laufzeitende teilweise oder vollständige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen seitens der Emittentin ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals, erstmals zum 31.12.2026 möglich. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen und noch nicht bezahlten Zinsen zum Ende des Quartals.

## § 6 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Anleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (insbesondere auch solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben.

## § 7 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist das Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, D-73033 Göppingen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Bekanntmachung gem. § 10 mit einer Frist von mindestens dreißig Kalendertagen weitere Banken als Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen. Sofern die Zahlstelle mit kürzerer Frist nicht mehr als Zahlstelle tätig ist, kann die Benennung einer neuen Zahlstelle auch mit kürzerer Frist erfolgen.
2. Die Emittentin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

## § 8 Verjährung

Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 9 Steuern

Alle in Bezug auf die Teilschuldverschreibung zu zahlenden Beträge, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder sonstigen Gebühren, die durch das Fürstentum Liechtenstein oder irgendeine zur Steuerhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden („**Quellensteuern**“), soweit die Emittentin oder die Zahlstelle kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Quellensteuern abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Quellensteuern einbehalten oder abziehen und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

## § 10 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Emittentin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin, sofern keine weiteren Bekanntmachungen rechtlich vorgeschrieben sind, in dem „Liechtensteiner Vaterland“ veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung in dem „Liechtensteiner Vaterland“ maßgeblich. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

## § 11 Änderungen der Anleihebedingungen, Gläubigerbeschlüsse, Korrekturen, Status

1. Die Anleihegläubiger können entsprechend den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 in seiner jeweils gültigen Fassung, konkret in der sogenannten Schlussabteilung unter „S. Die Wertpapiere“, (nachfolgend „PGR“ genannt), wo das Gesetz es nicht anders bestimmt oder die Anleihebedingungen für die Beschlussfassung nicht strengere Bestimmungen aufstellen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen Beschlüsse fassen (§ 135 Abs. 1 PGR). Diese Mehrheit berechnet sich in allen Fällen nach dem Nennwert des vertretenen Kapitals (§ 135 Abs. 2 PGR). Die Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich. Beschlüsse, für deren Zustimmung es einer Dreiviertelmehrheit bedarf, sind allerdings nur dann wirksam und auch für die nicht zustimmenden Gläubiger verbindlich, wenn sie vom Landgericht als Nachlassbehörde im Ausserstreitverfahren genehmigt worden sind (§ 138 Abs. 1 PGR). Die Emittentin legt diese Beschlüsse auf eigene Kosten innerhalb eines Monats seit dem Zustandekommen dem Landgericht zur Genehmigung vor (§ 138 Abs. 2 PGR).
2. An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Teilschuldverschreibungen teil.
3. Die Anleihegläubiger müssen sich zu Beginn der Gläubigerversammlung über ihre Berechtigung gemäß nachfolgendem Absatz 4. ausweisen (§ 129 Abs. 1 PGR). Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers bedürfen der Schriftform (§ 131 PGR). Teilschuldverschreibungen der Emittentin können in der Gläubigerversammlung weder durch sie selbst noch durch Dritte vertreten werden und fallen bei der Berechnung der Mehrheit der im Umlauf befindlichen Teilschuldverschreibungen der Anleihe außer Betracht (§ 130 Abs. 1 PGR). Eine Vertretung anderer Anleihegläubiger durch die Emittentin ist ebenfalls nicht möglich (§ 130 Abs. 3 PGR).
4. Die Anleihegläubiger haben ihre jeweilige Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer jeweiligen Depotbank in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer jeweiligen Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen. Der Nachweis hat den vollen Namen und die volle Anschrift des jeweiligen Anleihegläubigers zu enthalten und den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen wiederzugeben, die am Tag der Ausstellung des Nachweises auf dem bei der jeweiligen Depotbank bestehenden Depots

des jeweiligen Anleihegläubigers verbucht sind. Unter „**Depotbank**“ ist dabei jedes Kreditinstitut oder sonstige Finanzdienstleistungsinstitut zu verstehen, das eine Erlaubnis zum Betrieb des Wertpapier-Depotgeschäfts hat und bei dem der jeweilige Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt, einschließlich des Systems der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

5. Die Stimmrechte der Anleihegläubiger werden durch den Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger nach § 12 dieser Anleihebedingungen ausgeübt.
6. Jeder zustande gekommene Beschluss, durch den die Anleihebedingungen abgeändert werden, wird im liechtensteiner eAmtsblatt und jedenfalls im Liechtensteiner Vaterland bekannt gemacht (§ 143 PGR).
7. Anleihegläubiger, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können die gerichtliche Aufhebung eines zustande gekommenen Beschlusses während eines Monats vom Tage der ersten Bekanntmachung (egal in welchem Organ) an verlangen, indem sie beweisen, dass der Beschluss auf unredliche Weise oder entgegen den Vorschriften des Gesetzes zustande gekommen sei (§ 144 PGR).
8. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder (ii) sonstige offensichtliche Irrtümer oder (iii) Änderung der Fassung, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge oder (iv) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (iv) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Teilschuldverschreibungen zumutbar sind, d. h. die finanzielle Situation der Inhaber der Teilschuldverschreibungen nicht oder nur unwesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Anleihebedingungen werden gemäß § 10 bekanntgemacht.
9. Die Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

## § 12 Gemeinsamer Vertreter

1. Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger ist Herr Marco Blaser, c/o Invest Partners Wealth Management AG, Talacker 35, 8001 Zürich/Schweiz (nachfolgend auch „**gemeinsamer Vertreter**“ oder „**Vertragsvertreter**“ genannt). Für die Abberufung des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des PGR.
2. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm durch Gesetz, diese Anleihebedingungen oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen und den Anleihegläubigern über seine Tätigkeit zu berichten.
3. Dem gemeinsamen Vertreter wird über die gesetzlichen Mindestbefugnisse hinaus die Befugnis eingeräumt, die Rechte der Anleihegläubiger geltend zu machen. Dies umfasst insbesondere die folgenden Befugnisse und Vertretungsrechte:
  - Verhandlung von Änderungen der Anleihebedingungen mit der Emittentin und Zustimmung zu einer Änderung der Anleihebedingungen
  - Ergreifen sämtlicher Maßnahmen zur Durchführung eines so genannten Debt-Equity-Swaps
  - Geltendmachung von Leistungsstörungenrechten wie z.B. Kündigung aus wichtigem Grund
  - gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Zahlungs- und Zinsansprüchen
  - Entgegennahme von an die Gläubigersamtheit gerichteten Erklärungen

Soweit der gemeinsame Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger berechtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, es liegt ein abweichender Beschluss der Gläubigerversammlung vor (§ 146 Abs. 3 PGR). Zu einem Verzicht auf Gläubigerrechte kann der gemeinsame Vertreter nur aufgrund eines Beschlusses der Gläubigerversammlung ermächtigt werden. Die

Ermächtigung zu einem Verzicht auf Gläubigerrechte ist dabei für jeden Einzelfall gesondert durch die Gläubigerversammlung zu erteilen.

4. Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern beschränkt auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die vorstehende Haftungsbegrenzung des gemeinsamen Vertreters gilt vorbehaltlich eines Mehrheitsbeschlusses der Gläubigerversammlung über eine darüber hinausgehende Haftungsbegrenzung des gemeinsamen Vertreters oder gar eines Haftungsausschlusses. Vorstehende Haftungsbegrenzung greift nicht bei Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit.

### § 13 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach liechtensteinischem Recht.
2. Erfüllungsort ist Schaan, Fürstentum Liechtenstein.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Schaan.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Anleihebedingungen im Übrigen nicht berühren. Eine hierdurch etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Auslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Schaan, im Mai 2021  
Solar Finance Management AG

N

F

S